

394.

Heidelberg, 1403 Juni 2.

König Ruprecht<sup>1</sup> erklärt allen Leuten und Umsässen des Klosters Kempten,<sup>2</sup> ihm habe Abt Friedrich geklagt, dieses Kloster und seine Grafschaft erleide von etlichen Umsässen grosses Unrecht und Ungemach. Deshalb gebietet der König allen Insassen und Nachbarn der Grafschaft, den Abt und sein Kloster bei Strafe von jedesmal zehn Mark, halb der königlichen Kassa und halb dem Abt sowie bei seiner Ungnade in seinem Wildbann, an Federspiel, Wäldern, Fischen, Wassern, Leuten und Gütern in keiner Weise zu schädigen und sie bei ihren, von seinen Vorgängern ausgestellten Urkunden über die Marken der Grafschaft stets unbehelligt zu lassen,<sup>3</sup> auch nichts Neues, weder Burgen oder Mühlen, noch Tafermen oder Badstuben gegen seinen Willen in der Grafschaft zu bauen.

Gleichzeitige Abschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe, Abteilung 67 n. 801, Kopialbuch des Königs Ruprecht, fol. 177 b, Insert in der Urkunde von 1403 Oktober 17. — Papierblätter 41,1 cm lang × 29,2, Innenseite etwa 3,6 cm, Aussenseite etwa 6,4 cm frei, mit Linien beiderseits, oben und unten abgegrenzt, unten mit gedruckten Ziffern «196» und «197» bezeichnet. — Über die Handschrift s. n. 390.

1 König Ruprecht 1400 — 1410.

2 Kempten im Allgäu.

3 Die Urkunde des Königs richtet sich vor allem gegen Heinrich von Schellenberg s. n. 395.

395.

1403 Juli 11.

Die Reichsstädte des Bundes um den Bodensee und im Allgäu tun kund, dass vor ihnen der Fürstabt Friedrich von Kempten<sup>1</sup> mit seinem Vogt Johann Truchsess zu Waldburg<sup>2</sup> gegen «heinrichen von Schellenberg»<sup>3</sup> und seinen Vertreter Klage erhoben habe. Beide Parteien seien vor einiger Zeit zu Lindau schon einmal vor den Städten

im Gericht gestanden, wegen einiger Sachen, besonders wegen des Wildbanns, der in der Grafschaft gelegen sei und dem Kloster gehöre. Es sei festgelegt worden, dass Heinrich von Schellenberg und «sin Bruder hans selig von schellenberg»<sup>4</sup> im selben Wildbann jagen könnten, wie vormals bis auf Widerruf des Klosters und nach dem Widerruf sollte beiden der Rechtsweg offen stehen und beiderseits keine Gewalt gebraucht werden, laut Anweisung des damals erhaltenen Spruchbriefes, den er Abt abzuhören wünsche. Nun habe er dem Heinrich von Schellenberg die Jagd widerrufen, der aber weiter jagte. Beide Parteien einigten sich auf einen Tag vor den Städten, zu einer Entscheidung. Heinrich von Schellenberg erklärte durch seinen Anwalt, er bestreite dem Abt von Kempten keineswegs die Grafschaft und den Wildbann, doch hätten er und seine Vorfahren stets darin gejagt, er leugne auch nicht den Spruchbrief und den Widerruf der Jagd, er hoffe auf Gott, die Gerechtigkeit und den Spruch der Städte, wenn er und seine Vorfahren von altersher und bis jetzt darin gejagt hätten, dass er darin auch weiter jagen dürfe, was er auch getan habe, solange das nicht rechtlich entschieden wäre, laut des Spruchbriefs. Er hoffe, dass man ihm das nicht abspreche, denn auf Wunsch werde er gerne vor dem König<sup>5</sup> Recht nehmen. Darauf nach Klage und Antwort erkannten die Städte einhellig, dass Heinrich von Schellenberg im obgenannten Wildbann nicht jagen solle bis auf nächsten Unser Frauentag zu Mitten Augsten (15. August), doch ohne beiden Parteien ihre Rechte abzusprechen, bis die Sache vor dem König entschieden sei. Erscheine Heinrich bis zum obigen Termin nicht vor Gericht, dann verliere er sein Jagdrecht, er behalte es aber, wenn der Abt Friedrich säumig werde. Die drei Vertreter der Städte besiegeln die Urkunde mit dem Stadtsiegel derer von Konstanz.

*Gleichzeitige Abschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 67 n. 801 fol. 176 a im Kopialbuch König Ruprechts, Insert in der Urkunde 1403 Oktober 17. — Papierblätter 41,1 cm lang × 29,2, Innenseite etwa 3,6 cm, Aussenseite etwa 6,4 cm frei, beiderseits, oben und unten mit Linien abgegrenzt. Unten mit gedruckten Ziffern «195» und «196» bezeichnet.*

*Nahezu vollständige Abschrift im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien im Reichsregister Band C fol. 162 b.*

*Regest: Liechtensteinisches Urkundenbuch I/3 n. 327 (nach dem Reichsregister).*

- 1 Kempten B.
- 2 Waldburg, osö. von Ravensburg BW.
- 3 Heinrich V. von Schellenberg-Lautrach-Wagegg.
- 4 Hans von Schellenberg sein Bruder.
- 5 König Ruprecht 1400 — 1410.

396.

Heidelberg, 1404 September 5.

König Ruprecht<sup>1</sup> tut kund, dass er dem «Cuntze Von Schellenberg»<sup>2</sup> für seine «offt vnuerdrossenlichen» geleisteten Dienste die Gnade erwiesen habe, dass er und seine Erben für immer in ihrer Stadt und ihrem Gericht zu Hüfingen<sup>3</sup> Stock und Galgen haben und über Hals und Haupt richten sollen. Wer sie daran hindert, soll jedesmal vierzig Mark reinen Goldes als Strafe bezahlen, halb dem Reich, halb dem vorgenannten Kunz von Schellenberg und seinen Erben.

*Gleichzeitige Abschrift im Generallandesarchiv Karlsruhe Abteilung 67 n. 801 Kopialbuch König Ruprechts fol. 224 b. — Papierblatt 41,0 cm lang × 29,1, li. Rand schwach abgegrenzt, 6,4 cm frei. — Überschrift: «Das Cuntz von Schellenberg zu hofingen Stock vn Galgen haben mag etc.» (gleichzeitig). — Initiale über vier Zeilen; unten re. «Ad mandatum domini Regis Johannes winheim». Über die Handschrift s. n. 390; sie enthält im Register den Hinweis, «Dass Cuntz von Schellenberg ze hofingen stock vnd galgen haben mag».*